



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG N r . 2 1 / 2 0 1 7

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

**Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Straßenplanung**

als Auftraggeberin

und

**igbV
Ingenieurgesellschaft für Bau- und Vermessungswesen
Käthe-Krüger-Straße 17
21337 Lüneburg**

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen der Auftraggeberin
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:

- Steuerung des Umsetzungsprozesses zur Optimierung der Radverkehrsführung der Hansestadt Hamburg im Bereich Veloroute 7, W27 – Rahlstedter Bahnhofstraße von Scharbeutzer Str. bis Amtsstraße in Anlehnung an Projektsteuerungsleistungen gem. Schriftenreihe Nr. 9 der AHO-Fachkommission Projektsteuerung / Projektmanagement
- Anlage 02 Besondere Leistungen Projektsteuerung
- Anlage 03 Aufgabenbeschreibung

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2015 (Anlage 1)
2. Leistungsbild und Bewertung der
 - 2.2 AHO Schriftenreihe Nr. 9
 - 2.3 HOAI 2013
 - 2.4 Bauhandbuch (VV-Bau Hamburg)
3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:
 - 3.1 ReStra Hamburg
 - 3.2 den Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände für Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen

Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist das eingereichte Angebot vom 12.10.2017, einschl. der Prüfeintragungen als Anlage 4.

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

<input type="checkbox"/> die in der Anlage Nr. beschriebenen Leistungen
<input checked="" type="checkbox"/> folgende Leistungen
Grundleistungen: Projektsteuerungsleistungen gem. AHO Schriftenreihe Nr. 9 / 2014 in den Projektstufen 1-3 und den Handlungsbereichen A – E (Stufe 1, Handlungsbereich E ohne „Vorbereiten und Abstimmen der Inhalte der Planerverträge“). Weiterhin ist das monatliche Berichtswesen an den Bauherrn und an die übergeordnete Projektsteuerung ipc mit besonderem Schwerpunkt auf die Fortschreibung der Maßnahmensteckbriefe mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none">o Termineo Kosteno Infrastrukturdaten zu erstellen.
Besondere Leistungen auf <u>Abruf</u> und zum Nachweis gem. vorheriger Absprache mit dem AG: <ul style="list-style-type: none">- Siehe Anlage 02 zum Ingenieurvertrag Projektsteuerung Vorbereiten und Durchführung der Übergabe an den Bereich „Neubau“

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

- Zusammenstellen der Randbedingungen
- Baugrund- und / bzw. Bohrkernuntersuchungen im Projektbereich
- Verkehrsbelastungsdaten
- Bereitstellung der digitalen Stadtgrundkarten LSt 320 im dwg-Format
-

§ 5

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- entfällt -

§ 6

Termine und Fristen

(1) Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Auftragsbeginn: 01.02.2018

Abschluss Stufe 3 bis zum: 31.01.2020

(2) Die nachfolgenden Planungsschritte sind bis zu folgenden Terminen fertig zu stellen:

Planungsbeginn ab: 01.03.2018

Fertigstellung Grundlagenermittlung:

- 4 Wochen nach Planungsbeginn

Vorplanung (Fertigstellung des Planungskonzepts mit Darstellung von 2 Varianten):

- 8 Wochen nach Planungsbeginn

Fertigstellung der Unterlagen zur 1.Verschickung:

- 6 Wochen nach Entscheidung der festgelegten Variante

Fertigstellung der Unterlagen zur Schlussverschickung

- 4 Wochen nach Eingang aller Stellungnahmen der letzten Verschickung

Fertigstellung der Ausführungsunterlage-Bau §57 LHO

- 8 Wochen nach Schlussverschickung

Fertigstellung der Verdingungsunterlagen LB und LV

- 10 Wochen nach Schlussverschickung

Baubeginn bis zum: 01.04.2019

Fertigstellung Projekt bis zum: 15.12.2020

(3) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 4 (Vertragsbestandteil!)	Euro
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart	
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von	17.231,28 €
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart	
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von	17.841,00
Stundensätze werden vereinbart mit	
Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Euro/h für mittleren Stundensatz	
Zwischensumme	psch vorläufig
	35.072,28 €
(2) Nebenkosten (§ 10 AHO)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit <u>3</u> v. H. des Honorars	1.052,17 €
Zwischensumme	1.052,17 €
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto
	36.124,45 €
	Umsatzsteuer 19 v. H.
	6.863,65 €
	Brutto
	42.988,08 €

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

- a) Personenschäden: 1.500.000 Euro
b) sonstige Schäden: 1.000.000 Euro

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- (2) Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
	

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
- b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
- c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

- (5) Je nach Projektfortschritt oder Projektphase kann eine tageweise Anwesenheit des AN im Fachamt erforderlich sein. Es ist von min. einem wöchentlichen Jour Fix auszugehen.

Rechtsverbindliche Unterschriften

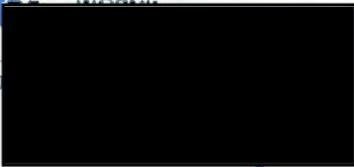
Hamburg, den 03.11.2017

Auftraggeberin:



Fachamtsleiter - Abteilungsleiter

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

igb
KÄTHE
TEL. 0


Allgemeine Vertragsbestimmungen für IngenieurleistungenAusgabe 2015
(Hamburg)

- § 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Zahlungen
- § 9 Abtretung
- § 10a Kündigung durch die Auftraggeberin
- § 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Arbeitsgemeinschaft
- § 15 Werkvertragsrecht
- § 16 Schriftform
- § 17 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten das Bauhandbuch VV-Bau, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB-, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL-.

- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

- (4) Weder die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer noch eine der in § 16 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihr bzw. ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihren bzw. seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägerinnen bzw. Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

- (6) Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- (7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haben die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

- (8) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Unterlagen in digitaler Form - sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auf-

tragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören. Die Auftraggeberin wird ihr Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse der bzw. des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes der Baukunst anstreben.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Grundleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer bzw. seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.
- (5) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass

die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10a Kündigung durch die Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die Auftraggeberin aus einem Grund, den die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 1. wenn die Auftraggeberin eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 2. wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie bzw. er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragsschließenden Stelle.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Dienststelle anrufen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.
- (5) Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren bzw. dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Anlage 02 zum Ingenieurvertrag Projektsteuerung

Besondere Leistungen des Projektsteuerer

Schwerpunkt der Tätigkeit ist, den Um- und Ausbau der Velorouten im Bereich des Bezirksamtes Wandsbek voran zu treiben. Hierzu gehört die eigenverantwortliche Bearbeitung von Bauvorhaben für die bauliche Umsetzung von Velorouten von der Planung bis zur Ausschreibung.

Vorausgesetzt wird ein fundiertes Fachwissen im Straßenbau, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau von Radverkehrsanlagen. Die Planungen erfolgen auf der Grundlage der ReStra. Eine pragmatische Lösung innerhalb der bestehenden Regelwerke ist hier oberstes Ziel.

Es werden im Einzelnen folgende Planungs- und Arbeitsschritte abgearbeitet:

- Festlegung der Planungsumfanges sowie der Planungsgrundsätze für die Projekte.
- Teilnahme und ggs. Leitung von Planungsgesprächen, im Hause und bei anderen an der Planung und Ausführung beteiligten Dienststellen.
- Betreuung und Anleitung der beauftragten Objektplanungsbüros, fachtechnische Prüfung der eingereichten Unterlagen (LpH 1- 6 HOAI). Hierzu gehört u.a. die Variantenbeurteilung und abschließende Festlegung der Vorzugsvariante, die Prüfung der Verschickungsunterlagen, die Bearbeitung des Abwägungsvermerkes der Verschickung, die Überprüfung der Kostenunterlage und die Prüfung der Ausführungsunterlagen.
- Prüfung (sachlich und rechnerisch) der Abschlags- und Schlussrechnungen aller beauftragten projektbezogenen Leistungen (Objektplanung, Vermessung, Bodenuntersuchungen, PAK, etc.)
- Herbeiführung von Abstimmung mit an der Planung zu beteiligten Dienststellen (PK; VD; BWVI).
- Zeitnahe Weitergabe von planungsrelevanten Informationen an die Vertreter des Fachamtes MR und enge Abstimmung bei planungsrelevanten Entscheidungen.
- Entscheidungen bei Sachfragen, Auftragsvergaben und Nachtragsverhandlungen.
- Bearbeitung von Anfragen politischer Gremien und Beschwerden von Bürgern. Fachliche Begleitung von Projekten bei Vertretung dieser gegenüber Bürgern.
- Vorbereiten und Durchführung der Übergabe an den Bereich „Straßenneubau (MR 22)“.

Je nach Projektfortschritt oder Projektphase kann eine tageweise Anwesenheit des Projektsteuerers im Fachamt erforderlich sein. Es ist von min. einem wöchentlichen Jour Fix auszugehen.

Aufgabenbeschreibung

1. a) Beschreibung der Gesamtmaßnahme W27

Zur Optimierung der Radverkehrsführung der Hansestadt Hamburg sollen im Bereich der Veloroute 7, W27 – Rahlstedter Bahnhofstraße (von Scharbeutzer Str. bis Amtsstraße) Anpassungen vorgenommen werden. Ziel ist die Durchgängigkeit der gesamten Veloroute 7 zu gewähren.

b) Ausschreibungsgegenstand

Steuerung des Umsetzungsprozesses zur Optimierung der Radverkehrsführung Hansestadt Hamburg im Bereich W27 – Rahlstedter Bahnhofstraße (von Scharbeutzer Str. bis Amtsstraße) in Anlehnung an Projektsteuerungsleistungen gem. Schriftenreihe Nr. 9 der AHO-Fachkommission Projektsteuerung / Projektmanagement.

2. Leistungsbild

Projektsteuerungsleistungen gem. AHO Schriftenreihe Nr. 9 / 2014 in den Projektstufen 1-3 und den Handlungsbereichen A – E (Stufe 1, Handlungsbereich E ohne „Vorbereiten und Abstimmen der Inhalte der Planerverträge“).

Weiterhin ist das monatliche Berichtswesen an den Bauherrn und an die übergeordnete Projektsteuerung ipc mit besonderem Schwerpunkt auf die Fortschreibung der Maßnahmensteckbriefe mit folgendem Inhalt:

- o Termine
- o Kosten
- o Infrastrukturdaten

zu erstellen.

Die Fachkunde der einschlägigen technischen Regelwerke wird vorausgesetzt.

Zum Aufgabenumfang gehört auch die fachliche Betreuung der, mit der Planung der Velorouten beauftragten Ing.-Büros, hinsichtlich der Festlegung der Planungsvorgaben des Bezirkes.

Die Leistungserbringung fordert ein hohes Maß an terminlicher Flexibilität.

Besondere Leistungen

- o Siehe Anlage 02 zum Ingenieurvertrag.

3. Mindestkriterium

Der im Auftragsfall bearbeitende Mitarbeiter ist namentlich zu nennen. Die benannte Person muss zwei persönliche, mit dem Ausschreibungsgegenstand und dem Leistungsbild vergleichbare Referenzen (Projektsteuerung Verkehrs-, Infrastruktur-, Tiefbauprojekt für öffentliche Bauvorhaben) nachweisen.

Das Büro muss jederzeit eine Vertretung des bearbeitenden Mitarbeiters sicherstellen können. Der Vertreter muss namentlich benannt werden und eine persönliche Referenz nachweisen können.

Bei längerem Ausfall / Weggang eines Mitarbeiters muss das Büro eine gleichwertig qualifizierte Person zur Bearbeitung des Auftrags vorschlagen. Der Wechsel des Mitarbeiters ist zustimmungspflichtig.

Weiterhin hat das im Auftragsfall bearbeitende Büro eine mit dem Ausschreibungsgegenstand und dem Leistungsbild vergleichbare Referenz (Projektsteuerung Verkehrs-, Infrastruktur-, Tiefbauprojekt für öffentliche Bauvorhaben) nachzuweisen (Doppelnennung mit persönlicher Referenz nicht möglich).

4. Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten belaufen sich auf ca. 423.529,00 € netto.

Das Projekt wird in die Honorarzone III, unterer Wert, eingeordnet.

5. Termine:

Auftragsbeginn Anfang Februar 2018. Voraussichtlicher Abschluss der Leistung für die Projektstufen 1-3 erfolgt bis Februar 2020.

6. Honorar:

Das Honorar ist für die erforderlichen Leistungen nachvollziehbar gemäß AHO zu berechnen. Zuschläge oder Nachlässe sind sichtbar zu kennzeichnen und zu begründen bzw. zu erläutern.

7. Nebenkosten:

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Nebenkosten mit einer Pauschale v. H. abzugelten. Hierzu ist ein Angebot zu unterbreiten. Es muss im Angebot klar zu erkennen sein, welche Nebenkosten mit der Pauschale abgedeckt werden und welche nicht.

Das Angebot ist vom Zeichnungsberechtigten des Bieters zu unterzeichnen. Die Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots. Änderungen und/oder Ergänzungen des Angebots oder dieses Auslobungstextes sind nicht zugelassen, werden nicht gewertet und führen zum Ausschluss. Wird das Angebotsschreiben nicht unterzeichnet, gilt es als nicht abgegeben.

Hamburg/Wandsbek - Veloroute 7

Maßnahme W27

Rahlstedter Bahnhofstraße (von Scharbeutzer Str. bis Amtsstraße)

Auftraggeber (AG):

Freie und Hansestadt Lüneburg
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Am alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Auftragnehmer (AN)

igby
Ingenieurgesellschaft für Bau- und Vermessungswesen
Käthe-Krüger-Straße 17
21337 Lüneburg

Anlage 01 zum Honorarangebot

HONORARERMITTLUNG

über

Leistungen für Projektsteuerung für Verkehrsanlagen

Projektbezeichnung:

Hamburg/Wandsbek - Veloroute 7

Maßnahme W27

Rahlstedter Bahnhofstraße (von Scharbeutzer Str. bis Amtsstraße)

Leistungsbild

Projektsteuerung gemäß AHO Schriftenreihe Nr. 9 / 2014 in den Projektstufen 1 bis 3 und den Handlungsbereichen A bis E (Stufe 1, Handlungsbereiche E ohne Pkt. 2 "Vorbereiten und Abstimmen der Inhalte der Planerverträge")

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind in der Anlage 02 zum Ingenieurvertrag Projektsteuerung detailliert aufgeführt.

Benennung der Mitarbeiter

Projektleiter



gem. Aufklärungsgespräch am 27.09.17

Referenz 6-streifiger Ausbau der BAB 7, AS Bad Bramstedt - AS Kaltenkirchen
 Koordination der einzelnen Fachplaner im Rahmen des Leistungsbildes
 Verkehrsanlagen der HOAI
 AG: DEGES, Berlin

Neubau der OU Lühdorf / Pattensen
 Koordination der einzelnen Fachplaner im Rahmen des Leistungsbildes
 Verkehrsanlagen der HOAI - Vorplanung
 AG: Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen

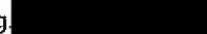
Projektleiter - stellvertr.

Dipl.-Ing.



Projektmitarbeiter - Sicherheitsauditor

Dipl.-Ing.



Anrechenbare Kosten

gemäß Vorgabe des AG

423.529,00 € ✓

Honorarzone

gemäß Vorgabe des AG

III unterer Wert ✓

Stundensätze

Auftragnehmer	[AN]	=	€ /h
Projektleiter	[PL]	=	€ /h
Technischer Mitarbeiter	[TM]	=	€ /h
Technischer Zeichner	[TZ]	=	€ /h
mittlerer Stundensatz	[MT]	=	€ /h



Nebenkosten

pauschal

3,0%

Mehrwertsteuer

19,0%

igbv

Ingenieurgesellschaft für Bau- und Vermessungswesen
 Käthe-Krüger-Str. 17, 21337 Lüneburg

Honorarermittlung für Leistungen der Projektsteuerung

Anlage 1

12.10.2017

Projektbezeichnung:

Hamburg/Wandsbek - Veloroute 7

Maßnahme W27

Rahlstedter Bahnhofstraße (von Scharbeutzer Str. bis Amtsstraße)

Abrechnung des Honorars

Vorläufig Kostenschätzung Kostenberechnung Stand: 12.10.2017
 Endgültig Kostenberechnung

Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Grundlage Kostenberechnung des AG

vorraussichtliche Baukosten gemäß Vorgabe des AG 423.529,00 €
 anrechenbare Kosten 423.529,00 € ✓

Honorarzone unterer Wert III

Honorar für Grundleistungen

Ermittlung des Honorarsatzes (geradlinige Interpolation)

Es gilt der **Mindestsatz** der Honorartafel AHO, Nr. 9, § 7 (5)

Der volle Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes) ermittelt sich wie folgt:

	anrechenbare Kosten	Honorar
Tabellenoberwert	500.000,00 €	28.248,00 €
Projektkosten	423.529,00 €	28.248,00 €
Tabellenunterwert	500.000,00 €	89.319,00 €

Grundleistungen nach AHO, Nr. 9 §2

Projektstufe		AHO		AN	[Euro]
		[%]	[%]	[%]	
Projektstufe 1	Projektvorbereitung	19,0%	18,00%		5.084,64 € ✓
Projektstufe 2	Planung	21,0%	21,00%		5.932,08 € ✓
Projektstufe 3	Ausführungsvorbereitung	22,0%	22,00%		6.214,56 € ✓
Projektstufe 4	Ausführung	30,0%	0,00%		- €
Projektstufe 5	Projektabschluss	8,0%	0,00%		- €
Summe		100,0%	61,00%		17.231,28 € ✓

Honorarminderung gemäß AHO Nr. 9, § 6 (3)

Teilübertragung von Handlungsbereichen 0,0% v. 17.231,28 €

Hiernach ergibt sich ein Honorarminderung in Höhe von

- €
Summe Grundleistungen 17.231,28 € ✓

Honorar für Besondere Leistungen

Festlegung der Planungsumfanges sowie der Planungsgrundsätze für die Projekte

Grundleistungen
gem. AHO, Nr 9, Projektstufe 1, A, Pkt. 2

Teilnahme und ggf. Leitung von Planungsgesprächen, im Hause und bei anderen an der Planung und Ausführung beteiligten Dienststellen

€

Die Abrechnung erfolgt nach den **stattgefundenen** Planungsgesprächen

	Zeitaufwand	Stundensatz	Kosten
Vor- und Nachbereiten	h	€/h	€
Teilnahme/Leitung des Planungsgesprächs	h	€/h	€
An- und Abfahrt		psch	€
	Kosten je Jour Fix		€
Anzahl der Abstimmungstermine (geschätzt)	St.		

Betreuung und Anleitung der beauftragten Objektplanungsbüros, fachtechnische Prüfung der eingereichten Unterlagen (LpH 1- 6 HOAI). Hierzu gehört u.a. die Variantenbeurteilung und abschließende Festlegung der Vorzugsvariante, die Prüfung der Verschickungsunterlagen, die

€

Die Abrechnung erfolgt nach **tatsächlichem Zeitaufwand** auf Nachweis

	geschätzter Zeitaufwand	mittl. Stundensatz	Kosten
Lph. 1 - Grundlagenermittlung	h	€/h	€
Lph 2 - Vorplanung	h	€/h	€
Lph 3 - Entwurfsplanung	h	€/h	€
Lph 4 - Genehmigungsplanung	h	€/h	€
Lph 5- Ausführungsplanung	h	€/h	€
Lph 6 -Vorbereitung der Vergabe	h	€/h	€
geschätzter Zeitaufwand	h		€

Prüfung (sachlich und rechnerisch) der Abschlags- und Schlussrechnungen aller beauftragten projektbezogenen Leistungen (Objektplanung, Vermessung, Bodenuntersuchungen, PAK, etc.)

Grundleistungen
gem. AHO, Nr 9, Projektstufe 1 bis 3, C

Herbeiführung von Abstimmung mit an der Planung zu beteiligten Dienststellen (PK; VD; BWVI)

█ h █ €/h █ €

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Nachweis

	geschätzter Zeitaufwand	mittl. Stundensatz	Kosten
Projektstufe 1	█ h	█ €/h	█ €
Projektstufe 2	█ h	█ €/h	█ €
Projektstufe 3	█ h	█ €/h	█ €
Projektstufe 4	█ h	█ €/h	█ €
Projektstufe 5	█ h	█ €/h	█ €
geschätzter Zeitaufwand	█ h		█ €

Zeitnahe Weitergabe von planungsrelevanten Informationen an die Vertreter des Fachamtes MR und enge Abstimmung bei planungsrelevanten Entscheidungen

Grundleistungen gem. AHO, Nr 9, Projektstufe 1 bis 3

Entscheidungen bei Sachfragen, Auftragsvergaben und Nachtragsverhandlungen

Grundleistungen gem. AHO, Nr 9, Projektstufe 1 bis 3

Bearbeitung von Anfragen politischer Gremien und Beschwerden von Bürgern. Fachliche Begleitung von Projekten bei Vertretung dieser gegenüber Bürgern

█ h █ €/h █ € ✓

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Nachweis

	geschätzter Zeitaufwand	mittl. Stundensatz	Kosten
Projektstufe 1	█ h	█ €/h	█ €
Projektstufe 2	█ h	█ €/h	█ €
Projektstufe 3	█ h	█ €/h	█ €
Projektstufe 4	█ h	█ €/h	█ €
Projektstufe 5	█ h	█ €/h	█ €
geschätzter Zeitaufwand	█ h		█ €

Vorbereiten und Durchführung der Übergabe an den Bereich „Straßenneubau (MR 22)“

█ h █ €/h █ € ✓

Der Jour Fix erfolgt gemeinsam mit den Jour Fix für die Veloroute W24. Die Abrechnung erfolgt über den Vertrag für die W24. Nur bei ggf. erforderlichen Einzelterminen erfolgt eine gesonderte Abrechnung des Jour Fix-Termines über diese Position.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Nachweis

Teilnahme an wöchentlichen Jour Fix

█ Wochen █ € n.EP

	Zeitaufwand	Stundensatz	Kosten
Vor- und Nachbereiten des Jour Fix	█ h	█ €/h	█ €
Teilnahme am Jour Fix	█ h	█ €/h	█ €
An- und Abfahrt		psch	█ €
Kosten je Jour Fix			█ €
Projektlaufzeit	█ Mon.	█ Wochen	
Summe Besondere Leistungen			17.841,00 € ✓

Honorarermittlung -ZUSAMMENFASSUNG-

Anlage 1

12.10.2017

Projektbezeichnung:

Hamburg/Wandsbek - Veloroute 7

Maßnahme W27

Rahlstedter Bahnhofstraße (von Scharbeutzer Str. bis Amtsstraße)

Honorare

Grundleistungen		17.231,28 €	✓
Besondere Leistungen		17.841,00 €	✓
Zwischensumme Honorar		35.072,28 €	

Nebenkosten

Grundleistungen	3,0%	516,94 €	✓
Besondere Leistungen	3,0%	535,23 €	✓
Zwischensumme Nebenkosten		1.052,17 €	✓

Zusammenfassung

Honorar		35.072,28 €	✓
Nebenkosten		1.052,17 €	✓
Honorar -netto		36.124,45 €	✓
zzgl. MwSt.	19,0%	6.863,65 €	
Honorar - brutto		42.988,10 €	✓

Aufgestellt:

igbv
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAU- UND VERMESSUNGSWESEN

Lüneburg, den 12.10.2017



ipc Dr. Talkenberger GmbH
Bauprojektmanagement
Großer Burstah 25 - 20097 Hamburg
Tel.: 040 251536-0 Fax: 040 251536-21

Sachlich und rechnerisch richtig

12.10.2017